C/2025/453

17.1.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11690 – ROBERT BOSCH / JCI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/453)

1. Am 8. Januar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Robert Bosch GmbH („Bosch“, Deutschland), kontrolliert von Robert Bosch Industrietreuhand KG (Deutschland),

— Geschäftsbereich Heizung, Lüftung und Klimatechnik („HLK“) für Wohngebäude und kleinere Gewerbeimmobilien von Johnson Controls International („JCI“, Irland), einschließlich Johnson Controls-Hitachi Air Conditioning Holding („JCH“, Vereinigtes Königreich) Ltd., einem Gemeinschaftsunternehmen von JCI und Hitachi, Ltd. („Hitachi“, Japan), das im selben Bereich tätig ist.

Bosch wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Geschäftsbereichs HLK für Wohngebäude und kleinere Gewerbeimmobilien von JCI, einschließlich JCH, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Bosch ist ein privater, weltweit tätiger Anbieter von Technologielösungen für eine Vielzahl von Industrien,

— JCI ist ein öffentliches Unternehmen mit mehreren Sparten, das in den Bereichen Ingenieurwesen sowie Herstellung und Inbetriebnahme von Gebäudeprodukten und -systemen tätig ist, darunter HLK-Anlagen für Wohngebäude und Gewerbeimmobilien, industrielle Kühlsysteme, Steuerungen, Sicherheitssysteme, Brandmeldesysteme und Brandschutzlösungen.

3. Das Unternehmen JCH ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Herstellung von Haushaltsgeräten mit Spezialisierung auf Klima- und Kühltechnik

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11690 – ROBERT BOSCH / JCI

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË